



LIECHTENSTEINISCHE
TREUHANDKAMMER

Honorarordnung zum Disziplinarverfahren der Liechtensteinischen Treuhandkammer

vom 21.06.2022

Herausgegeben von der Liechtensteinischen Treuhandkammer

Vaduz, 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Geschäftsstelle der Treuhandkammer

Art. 3 Auslagenersatz

II. Untersuchungsperson

Art. 4 Grundsatz

Art. 5 Stundenentschädigung

III. Standeskommission

A. Instruktionperson

Art. 6 Grundsatz

Art. 7 Fallpauschale

B. Mitglieder der Standeskommission

Art. 8 Grundsatz

Art. 9 Sitzungsgelder

Art. 10 Fallpauschalen

Art. 11 Pauschale für den Vorsitzenden

Art. 12 Stundenentschädigung

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Budgetierung und Kontrolle

Art. 14 Abrechnung und Ausrichtung von Entschädigungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Art. 17 Publikation

Gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. i des Treuhändergesetzes (TrHG) vom 8. November 2013 (LGBl. 2013 Nr. 421) erlässt die Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer nachstehende Honorarordnung zum Disziplinarverfahren, wobei die hier verwendeten Personen- oder Berufsbezeichnungen jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gelten:

Präambel

Mit der vorliegenden Honorarordnung soll für das Disziplinarverfahren gemäss Art. 43 ff. TrHG eine Honorarordnung geschaffen und darin die Vergütung der Disziplinarorgane festgelegt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung regelt die Bezüge der Disziplinarorgane (Art. 68 TrHG), namentlich der Untersuchungsperson und der Standeskommission sowie deren Stellvertreter.

Art. 2

Geschäftsstelle der Treuhandkammer

1) Die Organisation des Disziplinarverfahrens und der übrigen Aufgaben der Standeskommission erfolgt durch die Geschäftsstelle der Treuhandkammer.

2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle der Treuhandkammer gehören insbesondere:

- a) Koordination der Termine und Verhandlungsorte;
- b) Erstellen und Zustellen von Ladungen;

- c) Erstellung von Protokollen;
- d) Aktenführung und Durchführung der Akteneinsicht;
- e) Information der Verfahrensbeteiligten;
- f) Zustellungen von Verfahrenskorrespondenz, Schriftsätzen, Berichten, Beschlüssen und Entscheidungen;
- g) Unterstützung und Koordination der Unterrichtung der FMA sowie Berichterstattung an die Regierung.

Art. 3

Auslagenersatz

1) Die Disziplinarorgane haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen für:

- a) die Inanspruchnahme von Büromaterial;
- b) Fotokopien (zu 0.50 Franken pro Seite);
- c) Portokosten;
- d) Dienstfahrten (zu 0.50 Franken pro Kilometer);
- e) weitere Barauslagen (auf Nachweis).

2) Für besondere Auslagen kann der Vorstand der Treuhandkammer auf Antrag einen gesonderten Ersatz festlegen.

II. Untersuchungsperson

Art. 4

Grundsatz

Die Untersuchungsperson und ihr Stellvertreter haben Anspruch auf eine Stundenentschädigung (Art. 5) und einen Auslagenersatz (Art. 3).

Art. 5

Stundenentschädigung

1) Die Untersuchungsperson hat Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen mit einer Stundenentschädigung von 300 Franken.

2) Für den Beizug des Sekretariats wird eine Stundenentschädigung von 120 Franken vergütet, für den Beizug von juristischen Hilfspersonen eine Stundenentschädigung von 300 Franken. Dabei hat die Untersuchungsperson für die von ihr beigezogenen Personen die Wahrung des Amtsgeheimnisses sicherzustellen.

3) Bei einem Überschreiten der in Abs. 1 und 2 geregelten Entschädigung von insgesamt 5'000 Franken pro Fall hat die Untersuchungsperson vorab einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand der Treuhandkammer einzureichen; dieser kann die Überschreitung genehmigen und dessen Ausmass festlegen.

III. Standeskommission

A. Instruktionsperson

Art. 6

Grundsatz

Die Instruktionsperson (Art. 44 Abs. 2 TrHG) hat Anspruch auf eine Fallpauschale für die Behandlung einer Rechtssache (Art. 7) und einen Auslagenersatz (Art. 3).

Art. 7

Fallpauschale

1) Die Fallpauschale beträgt 1'500 Franken.

2) Bei Rechtssachen, die schwierig oder umfangreich zu behandeln sind, kann auf Antrag der Instruktionperson und Genehmigung des Vorsitzenden der Standeskommission bis zum Doppelten der Fallpauschale entrichtet werden. Abweichend davon kann der Vorstand der Treuhandkammer auf Antrag der Instruktionperson eine gesonderte Fallpauschale für die Erledigung einer ausserordentlich schwierig oder umfangreich zu erledigenden Rechtssache festsetzen.

3) Der Antrag gemäss Abs. 2 ist schriftlich und in begründeter Form sowie zum frühesten möglichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem die Schwierigkeit oder der Umfang des Falles feststeht.

4) In der Fallpauschale sind das Aktenstudium, die Prüfung des Berichts und Antrages der Untersuchungsperson, die Erstellung des Berichtes und Antrages an die Standeskommission sowie die weiteren Ermittlungen der Instruktionperson berücksichtigt.

B. Mitglieder der Standeskommission

Art. 8

Grundsatz

1) Die Mitglieder der Standeskommission und ihre Stellvertreter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung (Art. 9) und einen Auslagenersatz (Art. 3), das referatsführende Mitglied zusätzlich auf eine Fallpauschale für die Erledigung einer Rechtssache (Art. 10).

2) Der Vorsitzende der Standeskommission hat zusätzlich Anspruch auf eine Pauschale für den Vorsitzenden (Art. 11).

3) Für bestimmte weitere Tätigkeiten besteht ein zusätzlicher Anspruch auf eine Stundenentschädigung (Art. 12).

Art. 9

Sitzungsgelder

1) Die Sitzungsgelder betragen 750 Franken für den ganzen Tag und 400 Franken für den halben Tag.

2) Der halbe Tag wird bis zu vier Stunden, der ganze Tag bis zu acht Stunden gerechnet. Für verschiedene Sitzungen am gleichen Tag kann nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

3) Im Sitzungsgeld sind das Aktenstudium sowie das Abhalten der Sitzungen berücksichtigt.

Art. 10

Fallpauschalen

1) Die Fallpauschale des referatsführenden Mitglieds beträgt 1'500 Franken.

2) Bei Rechtssachen, die schwierig oder umfangreich zu erledigen sind, kann auf Antrag des Mitglieds der Standeskommission und Genehmigung des Vorsitzenden der Standeskommission bis zum Doppelten der Fallpauschale entrichtet werden. Abweichend davon kann der Vorstand der Treuhandkammer auf Antrag des Vorsitzenden der Standeskommission eine gesonderte Fallpauschale für die Erledigung einer ausserordentlich schwierig oder umfangreich zu erledigenden Rechtssache festsetzen.

3) Der Antrag gemäss Abs. 2 ist schriftlich und in begründeter Form sowie zum frühesten möglichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem die Schwierigkeit oder der Umfang des Falles feststeht.

4) In der Fallpauschale sind berücksichtigt:

- a) die Vorbereitung von Sitzungen;
- b) der Beizug des Sekretariats und von Hilfspersonen, wobei das Mitglied der Standeskommission für diese die Wahrung des Amtsgeheimnisses sicherzustellen hat;
- c) die Vorbereitung und Durchführung des Referats;

- d) die Ausfertigung von Entscheidungen, einschliesslich Vor- und Zwischenentscheidungen sowie Entscheidungen über Massnahmen nach der Schlussverhandlung;
- e) die Verschlagwortung und die Erstellung von Leitsätzen für Publikationen.

Art. 11

Pauschale für den Vorsitzenden

- 1) Die jährliche Pauschale für den Vorsitzenden beträgt 5'000 Franken.
- 2) In der Pauschale für den Vorsitzenden sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Vorsitzenden berücksichtigt, insbesondere:
 - a) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Budgetierung, Kontrolle und Genehmigung der Entschädigungen;
 - b) die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben;
 - c) die Erledigung von Sonderaufgaben;
 - d) die Unterrichtung der Finanzmarktaufsicht gemäss Art. 42a Abs. 1 TrHG; und
 - e) die Berichterstattung an die Regierung gemäss Art. 42c TrHG.

Art. 12

Stundenentschädigung

- 1) Die Tätigkeiten von Mitgliedern der Standeskommission bei der Abwicklung von Mandaten (Art. 27 TrHG) oder bei der Anordnung und Durchführung einstweiliger Massnahmen (Art. 38 TrHG) wird nach dem tatsächlichen Aufwand mit einer Stundenentschädigung von 300 Franken vergütet.
- 2) Für den Beizug des Sekretariats wird eine Stundenentschädigung von 120 Franken vergütet, für den Beizug von juristischen Hilfspersonen

eine Stundenentschädigung von 300 Franken. Dabei haben die Mitglieder der Standeskommission die Wahrung des Amtsgeheimnisses sicherzustellen.

3) Bei einem Überschreiten der Entschädigung von 5'000 Franken pro Fall hat das Mitglied der Standeskommission vorab einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand der Treuhandkammer einzureichen; dieser kann die Überschreitung genehmigen und dessen Ausmass festlegen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 13

Budgetierung und Kontrolle

1) Dem Vorsitzenden der Standeskommission obliegen:

- a) die Budgetierung der Entschädigungen zu Handen des Vorstandes der Treuhandkammer;
- b) der Erlass einer Entscheidung auf Verlangen des betroffenen Mitglieds der Standeskommission oder der Instruktionperson über die Ausrichtung einer doppelten Fallpauschale;
- c) die Antragstellung an den Vorstand der Treuhandkammer für eine gesonderte Fallpauschale im Sinne von Art. 10 Abs. 2;
- d) die Überwachung des vom Vorstand der Treuhandkammer bewilligten Budgets.

2) Bei Vorliegen eines persönlichen Interesses ist die Aufgabe nach Abs. 1 Bst. b vom Stellvertreter des Vorsitzenden wahrzunehmen. Diese Tätigkeit des Stellvertreters wird nach dem tatsächlichen Aufwand mit einer Stundenentschädigung von 300 Franken vergütet.

Art. 14

Abrechnung und Ausrichtung von Entschädigungen

1) Die Abrechnungen über Entschädigungen erfolgen pro Fall und sind beim Vorstand der Treuhandkammer einzureichen:

- a) bei Stundenentschädigung, Auslagenersatz, Sitzungsgeldern und Fallpauschalen: mindestens vierteljährlich;
- b) bei Pauschalen für den Vorsitzenden: am Ende jeden Kalenderjahres.

2) Die Ausrichtung der Entschädigungen an die anspruchsberechtigte Person erfolgt nach der rechnerischen Kontrolle der jeweiligen Abrechnung durch den Vorstand der Treuhandkammer.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Honorarordnung bereits anhängigen Disziplinarverfahren findet diese Honorarordnung Anwendung.

2) Die vor Inkrafttreten der Honorarordnung erbrachten Leistungen werden nach den bisher geltenden Stundensätzen vergütet. Betrifft dies Leistungen, welche nach Inkrafttreten dieser Honorarordnung in einer Fallpauschale oder der Pauschale für den Vorsitzenden berücksichtigt sind, erfolgt die Vergütung der entsprechenden Pauschale unter Anrechnung der für solche Leistungen erbrachten Zahlungen. Sollten diese Zahlungen die Pauschale übersteigen, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

3) Ist in einem anhängigen Fall bei Inkrafttreten dieser Honorarordnung die in Art. 5 Abs. 3 oder Art. 12 Abs. 3 festgesetzte Entschädigung bereits überschritten oder wird eine Erhöhung der Fallpauschale gemäss Art. 7 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 2 begehrt, ist der entsprechende Antrag

innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Honorarordnung einzureichen. Bei einer Erhöhung der Fallpauschale gilt Abs. 2 sinngemäss.

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung wurde von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Treuhandkammer am 21. Juni 2022 genehmigt und tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Art. 17

Publikation

Diese Honorarordnung wird auf der Webseite der Treuhandkammer publiziert.

**LIECHTENSTEINISCHE
TREUHANDKAMMER**

gez. Angelika Moosleithner
Präsidentin